

SG_GERICHTE IV-2016/25 vom 29. September 2016

SG Gerichte, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2016_25

FR: SG_GERICHTE IV-2016/25 du 29 septembre 2016

IT: SG_GERICHTE IV-2016/25 del 29 settembre 2016

Regeste

Art. 15d Abs. 2 und Abs. 5 SVG (SR 741.01), Art. 27 Abs. 1 lit. b, Art. 29 Abs. 1 VZV (SR 741.51). Anlass zur Anordnung einer Kontrollfahrt geben in erster Linie Vorfälle, welche Zweifel am fahrerischen Können wecken. Sie dient der Abklärung, ob die betroffene Person über die erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsregeln verfügt und ein Motorfahrzeug sicher führen kann. Es besteht keine allgemeine Vermutung, dass ältere Personen sich nicht mehr als Fahrzeugführer eignen. Eine Kontrollfahrt darf deshalb nicht allein aufgrund des Alters der betroffenen Person angeordnet werden. Die Fahrzeuglenkerin fiel während einer kurzen Zeitspanne durch mehrere Regelverstösse auf, welche Zweifel hervorrufen, ob sie noch in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen, Verkehrssituationen zu überblicken und sich an die Strassenverkehrsregeln zu halten (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. September 2016, IV-2016/25). Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheid vom 13. Februar 2018 abgewiesen (B 2016/217).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 29.09.2016 IV-2016/25 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 29.09.2016 IV-2016/25 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 29.09.2016 IV-2016/25

Art. 15d Abs. 2 und Abs. 5 SVG (SR 741.01), Art. 27 Abs. 1 lit. b, Art. 29 Abs. 1 VZV (SR 741.51). Anlass zur Anordnung einer Kontrollfahrt geben in erster Linie Vorfälle, welche Zweifel am fahrerischen Können wecken. Sie dient der Abklärung, ob die betroffene Person über die erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsregeln verfügt und ein Motorfahrzeug sicher führen kann. Es besteht keine allgemeine Vermutung, dass ältere Personen sich nicht mehr als Fahrzeugführer eignen. Eine Kontrollfahrt darf deshalb nicht allein aufgrund des Alters der betroffenen Person angeordnet werden. Die Fahrzeuglenkerin fiel während einer kurzen Zeitspanne durch mehrere Regelverstösse auf, welche Zweifel hervorrufen, ob sie noch in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen, Verkehrssituationen zu überblicken und sich an die Strassenverkehrsregeln zu halten (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. September 2016, IV-2016/25). Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheid vom 13. Februar 2018 abgewiesen (B 2016/217).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.